### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

### Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

### Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1803

21.1.1803 (No. 12)

Mro. 12

## Carlsruher

Trentags

1 8



Pag. 53.

# Zeitung.

den 21. Januar.

0 3

Mit Sochfürflich : Martgrafich Babifchem gnabigffen Privilegiog.

#### RELATA REFERO.

Innhalt : Regensburg; Fortsetzung der 36ften Deputationssitzung ; Unterzeichnete und ratificirte Conspention der Enischabigung Tostana's. Beziar; Rheinzolle. Frantsurt ; Koftbarteiten bes Domfapitels, Bern; Schweizer Nachrichten. Constantinopel ; uble Lage der Turten in Egypten.

Deutschland. Regeneburg, vom 9 Jan.

Fortfegung ber Abstimmungen von der 36ften Des

Butationsfigung.

Bapern 6, und 7. Der für die baldige Feffegung der Domiton des D. Aurfürsten Erzkanzlers geäusserte Bunsch
fimmt mit dem der disseitigen Subdelegation vollom,
men überein; über die bestimmte Anweisung und notht,
ge Sicherung des noch sehlenden Antheils fünden aber
die weiteren Anträge der H. Minister der hoben vermittelnden Mächte bevor, welche die Deputation abwarten musse, und an deren Beschleunigung nach der
eingetretenen Empsehlung der faisert. höchstansehnt.
Plenspotenz nicht zu zweiseln sep.

8 Eben fo fep ber Bunich für die Beibehaltung ber Rheinzolle gur Tilgung ber barauf haftenben Schulden von ber Deputation für wichtig erfannt worden ; und da diefer Antrag auch in anderm Betracht bie aufmertfamfter Ruticht verdient, so fimmt Subbelegatus angelegentlich ein, bag die Entschliesung ber Ibben vermittelnden Machte hierüber erbeten werbe.

9. Der Untrag auf Bestätigung der Reichsgrund, geseige mir Innbegriff des westphalischen und der nachgesfolgten Friedensschluffe sen allerdings den alterem Benivielen gemäß, werde aber füglich — nachdem aller mis der Bollziehung des Luneviller Bertrags nothemandig erfolgende Modififationen poliständig berichtiget.

especial annual special bod application in the second

fenn merben - in bem Finalregeffe Statt finden.

10. Dagegen finde Gubbeleg tus feine Beranlaffung, warum die Deputation die Rechte einer einzelnem Rlaffe von Reichsangehörigen , nemlich ber Reichstit. terfchaft, mit Umgehung aller anderen, namentlich vorbehalten folle ; - mare bie Deputation biegu berufen, fo murde Subbelegatus porichlagen, bag ber erfie S. Des 8 Urt. des Denabructifchen Friedens, und Der erfte Artifel der faifert. Babltapitulation dem Deputationsichlug mortlich einverleibt, und jo die Rechte aller und jeder Kurfürften, Fürften und Stande bes Reichs, Die unmittelbare Reichsritterichaft mitbegriffen, gewährt wurden ; - allein rechtmaffige Freibeiten ber Ritterichaft bedurfen feiner Beftatigung; - unrechtmafige Bratenfiofen, welche ichon mehrere gemeine Befchwerben am Reichsis tage veranlaft baben, murden durch eine falvatortiche Rlaufel feine Rechtsgultigfeit erhalten ; - burch fie wurde der Schluß ber 3 Reichstollegien vom 4 Jan. 2704 nicht entfraftet, welcher die Ausbehnung rite terfchaftlicher Privilegien jum Rachtheil der Stande und die allguleichte Ertennung reichsgerichtlicher Mandate und Prozesse abndet, - durch fie: wurde dem langst erwarteten, bom: Reich festgusezenden, allgemeinen Normativ nicht vorgegriffen werden tonnen, bis dieses zu Stande tommt, find die etwaigen Differengen nach bemi Reichsichlug.

bom Gabre 1752 burch gutlichen Bergleich beigulegen und Die Deputation balt fich gur Abanderung Diefes Reichsichluffes nicht fur bevollmächtiget. - Schliefe lich tritt Subbelegatus Demienigen bollfommen ben, mas von der vortrefichen furbrandenburgifchen Sub. Delegation über das Berbaltnig der faif. b .a. Plenipo. teng gur Reichsdeputation ausführlich und grundlich erortert worden ift; Die Rechte, welche man aus der angenommenen Benennung ,,,,Rommiffion"" bergufeiten fucht, find weber mit der Abficht des Reichsta. ges ben Ernennung ber Deputation, noch mit tem fandbaft behaupteten herfommen ju vereinbaren; fie miderfprechen fowohl bem Bortausdruck der Reichs. pollmacht, als ber im Rommiffionsbefret vom 2 Mug. erflarten faifert. Bellenemeinung; - man beftreitet teineswegs bas faiferl. Ratififationerecht, - fonbern bas Foftum, bag faifert. Daj, biefes Recht ihrer Pleniporeng übertragen babe, ber faijert. Auftrag an Diefelbe liegt flar in ber ratifigierten Reichsvollmacht und Inhruftion, nemitch in Bereinigung mit ber Deputation bie Unterhandlung mit ben Plenipotentiarien Der auswärtigen Dachte ju pflegen, in Bereinigung mit derfelben, borbehaitlich der Ratifitation fatterl. Maj. und des Reichs, ju beschliefen. 2Bas Ihro faiferl. Daj. burch ibre Rommiffion ratifigiren, tit verbindliches Reichsgefes, und wird unter feiner Geftalt mebr bem Reich jur Begutachtung und Ihrer Daj. jur wiederholten Ratififation vorgelegt; - frunde Dem. nach der Plenipoteng ju, Die Deputationsichluffe in allerbochftem Damen durch Rommiffionebefrete gu ratificiren , fo murde Diefen Schluffen ju perbindlichen Reichsgefegen gar nichts mehr er, mangeln; fie tonnten nicht von neuem an bas Reich jur Berathung gebracht werden, oder man mußte annehmen, bag Paiferl. Maj. Durch Ihre Ratification per Commissarium feloft nur ein blofes Gutachten ftellen wollten, wodurch man das Maj. Recht eben nicht ehren murde .--

Wirtemberg: "Much Die diffeitige Subdelegation fieht fich, nach bem in fruberen Protofollen gemachtem Bor: behalte, nunmehr beranlagt, noch vor Erffattung bes beschloffenen Berichts an die allgemeine Reichsversamm. lang, ihre Abstimmung über Die Erlaffe ber bochan. febnl, faifert, Menipoteng vom 30 Rov, und 7 Det. auch & Oft, abgewichenen Jahrs bier nachjutragen. In Anfebung ber erften Erloffe bait Gubbelegatus

Dafür.

I. Ad S. 51 Des Deputations , Sauptichlaffes mer. den bietenigen von der Regierung abtretenben geiftli. chen Stande und andern Berfonen, welche fich nicht berubigen gu tonnen glauben, fich felbft an bie Depu. tation wenden, und bas Stillschweigen berfelben fann

unbebenflich als Beweis ihrer Bufriebenheit mit ben bier fich vorzüglich manifestirenden liberalen Gefin. nungen ber enticabigten weltlichen Furften angenom. men merden. - Ge. berjogl. Durchlaucht bon Birtemberg inebefondre murben Ihre Ungeige an Die Deputation bereits erlaffen baben, wenn Gie im Stande maren, Diefelbe fcon auf fammtliche, Ihnen gugetheilte, Begenstande auszudehnen. Da aber Sochficiefelbe in Abficht auf Beiligenfreugthal aus bejonderer Rufficht für taiferl. Majeftat und bas Erghaus Deftreich fich bisher darauf eingeschrantt haben ihre Beffinahme nur fchriftlich ju erflaren, mith'n fich noch nicht in dem vollen Civilbeffge befinden, fo muffen Gie fic Ihre Angeige der Zeit noch vorbehalten.

2. Ad § 58 find die Rechte minderiabriger Pregiften fcon burch die allgemeinen Rechtsgrundgefege geffe chert; and ift nicht gu zweifeln, dag die Landes. berren, wenn die Unterlaffung der Prafentation burch andere erhebliche Grunde veranlagt worden ift, alle billige Rutficht Darauf nehmen werben. Gubbelegarus balt baber biefen Gegenstand burch die Raffung bes

Deputations . Sauptichluffes für ericopft.

3. Ad. f. 60 fcheinen Die Rechte, Freiheiten und Befugniffe ber fafularifirten Lande und Unterthanen durch die Bestimmung bes Deputations . Saupischluse fes binlanglich und augleich bergestalt gefichert ju febn, dag ber zweimafigen Berbefferung und Bervollfomm. nung feine bindernde Beschrantung in Den QBeg

gelegt wird.

4. Ad. f. 63 bat ter Deputations . Sauptichlug, wie aus mehr andern Stellen beffelben erbellt, obnes bin feinen andern Ginn, als bag feder Religion ber Beffe und ungefierte Benug three Kirchengute, Dfarrund Schulfonds, obne ilnterschied, wo und in welchen beutichen ganden diefelben liegen, dadurch befiatigt ift ; wie insbesonbere baraus erhellt, Dag in 216. ficht auf famtliche Stifter, Abreien und Rlofter fo. wohl, worüber in bem Entschadigungeplan befondere Boriebung gefcheben ift, als berjenigen, die der Dispofition bes Lantesherrn überlaffen find, ausbruflich perordnet ift, dag ibre Guter, Ginfunfte und Rechte, wo biefelben gelegen find, bemjenigen jugeboren, welchem ber Beffg eines folchen Stiftes oder Rlofters, vermoge des Deputations . Sauptichluffes gebührt.

Ad. 5 bis 7 und ad 8 tritt man ber portreflich fur. brandenburgischen Abstimmung ben, und wird man mit Bergnugen auch dieffeits mitwurten, wenn gu Berichtigung Diefer Gegenftande fich andre anftanbis ge billige und binlangliche Mittel auffinden laffen, mo.

burch ber 3met erreicht werden fann. -

Ad o ftimmt man gwar volltommen der bier geauf. ferten Gefinnung einer bochanfebnt. faifert, Plenipo. teng ber, halt aber bafur, bag folche erft alebann , wenn guvor die burch bas Entichabigungewert einer Beranderung unterworfenen Begenftande ber Reichs . und Rreisverfaffung ibre nabere Beftimmung erhalten haben, in dem funftigen Abichied, und der barüber au entwerfenden Saupturfunde gefcheben tonne.

Bas ad 10. die angetragne Rlaufel ju Befta. tigung der verfaffungemafig bergebrachten Rechte Freiheiten der unmittelbaren Reichsritter. icaft betrift, fo muß Gubbelegatus vor allen Din. gen bemerfen , daß es fich ohne Benennung einzelner Rlaffen von felbft verftebt , bag alles basjenige , was burch den Entschädigungsplan und die fich barauf begiebenden Deputationsfoluffe feine Abanderung feis bet, in feinen bisherigen Berhaltniffen fteben bleibe. Eine folche allgemeine Rlaufel ift alfo, infofern bon gefenmangen Befugniffen und Freiheiten ber Ritter. fchaft bie Rede ift, überfluffig. Die Rechte ber Reichs. Rande, welche fich unter andern auch auf Die befann. te Rlaufel des westphalischen Friedens : nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti, grunten , fonnen ohnebin durch eine folche allgemeine Beflatigung nicht gefrantt, oder aufgehoben werden, fondern behalten vielmehr, fie werden ausgedruct, oder nicht, ihre reichsgesestiche Rraft ; fo wie binge. gen ben einzelnen Privilegten ber Ritterfchaft, gegen welche bas gesammte Reich fich beschwert, und die Rechte der Stande gewahrt babe, durch eine folche allgemeine Rlaufel feine neue Rraft bengelegt wurde. Subbelegatus balt fich alfo verfichert, daß eine folche Rlaufel, wenn fie je batte beliebt werden wollen, Die Rechte und Freiheiten ber Rittericaft nur infoferne fichern murbe , als fie reichtgefesmäfig beflätigt, und von dem Reich nicht widerprochen find, und bag eine nabere Bestimmung ber gegenfeitigen Berbaltniffe entweder im Allgemeinen ober burch befondere Ber. trage ungleich zweimafiger und mobithatiger fenn wurde. Diefes murbe zumal Statt finden, wenn baben auf gleichformige Beforberung mehrerer wichtiger Theile der Staatsverwaltung in den - Die ritter: fchaftlichen Guter umschlieffenben, reicheftanbifden Ban. bern billige Rutficht genommen wurde, indem Diefe burch die bisherige Lage ber ritterschaftlichen Berbatt. niffe gerade in den wichtigen Zweigen ber offentlichen Sichetheit, bes Santels und fo mancher andrer Do. ligeigegenftande, welche nur durch allgemein burchgreifen. de Maad egeln ben Bobiffand ganger Lander und berfelben Bewohner begrunden fonnen gebindert und benachtheiligt worden find. Insbefondre aber muß Gub. belegatus, in Mificht auf die in bem Umfange der bergoglichen Lande gelegenen Ritterguter, Die bem

Birtemberg guftebenten Rectt bergoglichen Saufe und altere tatferl. Privilegien biebei beftens vermabren. Uebrigens will man fich megen ber - in Diefem Elag ermahnten , Entschabigungefache bes D. Grosperjogs von Tostana fonigl. Sobelt auf Die fcon in mehreren Botis, und besonders neuerlich aus Beranlaffung der vortreff. furbobmifchen Abftimmung git Protofoll geaufferten Gefinnung feines gnadigften heren auch bier wieder beiogen baben. Endlich muß Subdelegatus, in Abficht auf Die Berbalin ffe gwifchen ber bochfanfebnt. taifert. Blenipoteng und diefer aufe ferorbentlichen Reichsbeputation noch die Berficherung beifugen , bag er bom Unfang an weit entfernt gewefen fen, ben reichsverfaffungsmafigen Rechten und Borgugen faifert. Daj. im mindeften ju nabe ju treten. Da aber fowohl der Reichsichlug vom 2 Det. (7 Mov.) 1801, ale bas faiferl. Rom. miffonsbetret bom 2. Mug. 1802. und die Reichs : Gene. ralvollmacht, nicht von Ernennung einer faifert. Rom. miffion, fondern von einem faiferl. Bevollmachtigen fprechen, und auch bie faifert. QBablfapitulation in ber von ben Rechten ber Reichsftande ben Friedens. fcluffen handelnden Stelle feiner taiferl. Rommiffion ermabnt; fo glaubt Subbelegatus, daß ben bem Diefer Reichedeputation mit und neben ber bochanfebnt. fatfert. Plenipoteng übertragenen Befchafte nicht nur bie Benennung einer taifert. Kommiffion, fonbern auch Die barauf fich begiebende Musbrufe von Rommiffions. befreten, Ratififation ber Devutationsfchluffe, te.sben gegenfeitigen Berbaltniffen nicht gemas fepen, indem nach bem Bertommen Die Abordnung einer taifert. Rommiffion auf Deputationstage, und Die formliche Ratification ber Deputationsichluffe burch Diefelbe fole che Beicafte vorausfest, welche auf bem Deputations. tage burch Saffung eines gefeglich verbindenden Depui tationsabichieds, ohne vorbebaltene Ratififation Rate fere und Reichs, ganglich vollenbet werben.

> (Die Fortfegung folgt.) Regensburg, vom 16 Jan.

Der Gefandtichaftefefretair aus Paris, Lacnee, ift hier burch nach Wien paffirt, um dem Raifer Die Urtunde ju überbeingen, wodurch der erfte Konful bie am 26. Dec. ju Paris awischen dem Grafen Co-bengel und dem Staatsrath Joseph Buonaparte unterzeichnete Ronvention megen der Entichabigung bes Grosberjogs von Tostana ratifigirte.

Eben fo ift geftern ein Kourier aus Bien biet angetommen und hat die Ratififation bes Raifers bieber gebracht. Der gange Junhalt ber Ueberein. funft fcheint aber erft nach ber Ratififation des ruf. Ratfere aus Detersburg Defannt werben au follen. (Es maren von Paris aus, fogletch nach Untergeich.

n

Jousieve nach Petersburg, Wien, Dunchen und

Berlin abgefertigt morden.)

Der Aurfurft Ergtangter befindet fich noch immer hier, icheint an feinem biengen Aufenthalt Bohlgefallen ju finden und besucht nun auch die Gefellichaften der biefigen Gesandten, in einem gang einfachen alnanigen Bagen, nur von einem oder 2 Ravaliers bealeitet.

Bwei Eftaffatten haben geftern aus Tischingen bem Erbprinzen von Thurn und Taris babier die traurige Machticht verfündet, bag die Gefundheitsumftande seines Grn. Baters neuerdings bedentlich seren. Man glaubt, gedachter Erbpring werde chestens wieder nach Tischingen abreifen.

Weglar vom 14. Jan.

Auf einen von Regensburg ergangenen Bint hat von bem Ertrag der Rheingo'e nach einem 10. jahrte gen Durchschnitt schnell eine Ueberficht verfertigt wer.

en muffen

Der Kurfdunische Domberr Cramer v. Clausbruch ift von Arensberg eiligft nach Frankjurt gereist, um ben dort arretirten Domfapitularischen Schat zu reflamiren. Es besteht folder unter andern aus einer massen goldenen Krone, aus ben beiligen bren Konigen und zwolf Apostein, gleichfalls von edlem Metall, und aus reichen Meg Gewändern mit achten Perien.

Frankfurt, vom 15; Jan.

Der Franzosische Gesandte hat die bier entdeckten Rostbarkeiten des Lurtounischen Domkapitels in Besischlag genommen, weil sie zu der in Kölln bestädlichen Hauptkirche gehören, und von da nach Arensberg mitgenommen waren. Es sind noch zz große Riften gefanden. Es ift hier wegen dieser Sache ein Darmostädicher Commissair und ein Domberr aus dem Westschäftischen angekommen. Einige Risten waren schon vertauft.

In unfern tatholifchen Rirchen, welche nach ber neuen Ginrichtung biefe Boche geschloffen werden, mursten vorgeftern die Abichiebe, und Trauer Predigten.

gehalten.

Schweiz.

Bern, vom 12. Jan: Auch im Rheinthal und in der Landschaft St. Gale len baben fic die Behörden, welche während der Insurreftion aufgestellt worden sind, versammelt, und, über die Absendung von Deputitien nach Paris beratbschlagt. Im Rheinthal wurde H. Gref, ebem. Kandssähndrich nach Paris abgeordnet, mit dem Aufstrag, die Form rung eines eignen Kantons zu begeberen; St. Gallen hat sich begnügt, ein Memorial anden ersten Konsul, ju senden, mit der Bitte, tag die Lanbichaft St. Gallen einen eigneu Ranton, obne Butbeijung con andern Theilen bes Kantone Gentis, bilden moge. - Rach den in Daris feftgeffellten Ronflitutionsgrundiagen werden 6 Rantone das Directoris um fubren, Bern, Burich, Bafel, protestantischen Geits, und Lugern, Frenburg und Golothurn, fathon lifcher Seits, fo, dag alle Jahre abmechfelnd ein proteftantischer und dann wieder ein tatholischer Kanton birigirend fenn, und die allgemeine Tagfagung fich iedesmal in dem Sauptorte bes dirigirenden Rantons vers fammeln wird. Die Babl der Schweiger Trappen , in frang. Dienft, foll vermehrt, und wie chemals mit ben Rantonen fapitulirt merben. Die belvet. Repus blie felbft foll gar feine febenden Truppen balten. Der frang. Minifter foft fich jedesmal im Sauptorte auf balten. - Mus dem Kanton Bafel baben mehrere: Ramilien, in allem 64 Perfonen, Daffe nach Morda merita begehrt. Es find alles Landleute, worunter eto. nige wohlhabende Landwirthe. - Die Schweiger , welche bisber in Konftang lehten, follen nun nach Mugde burg gezogen fenn.

Currey.

Konffantinopel, vom 10. Dec.

Aus Egypten ist abermal ein Kourier mit einem Amtäbericht an den Reis . Effendi gefommen, in welzwem die Nachricht von dem Verlust der türkischen Arame bestätzt ist. Der Pascha von Kairo ist zwar Meisster von Oberegyvien, wird aber die Brys nicht leichte wieder in die Lage bringen, in welcher sie vor dem Treffen waren. Die Beys beherrschen beynahe ganzi Unteregypten, und suchen ibren Anhang zu vergrößern. Wenige Meilen von Alexandria baben sie eine Korps von 3.500. M. Arabern und Mamelucken gelasgert, welches die engl. und türkische Besagung vom Alexandria ausmerksam macht, so dass diese die Wachen verdoppelt hat, um allenfallstgen Unordnungen vorzus beugen.

Der Pascha von Kairo hat dem franz. Oberstem Sebastianie alle erdenkliche Ehrenbezeigungen erwicken, welcher jest die Reise nach Damietta angetreten hat n wo ihn seine Fregatte erwartet. Er wird sich nach Sprisen einschiffen, und die Reise durch die ganze Levants:

fortfegen.

Der turlische Staatsfeeretar Galeb Effendi, ift gestern aus Frankreich eingetroffen, und bat die Genebemigung des erften Konfuls von dem zwiichen Frankreich und ber Dierte geschloffenen Bertrags mitgebracht.

In Sprien batten fich Zwistigkeiten zwischen Dger jar Pajcha von St. Jean d' Acre und Achmed. Abele Marat, Paicha von Jaffa, entiponnen, welche aber: burch die Dazwischentunft einiger turkischen und albaeinischen, Schiffe beygglegt wurden.